

1. Bei Wohngebäuden an Eigentumsgrenzen können, unbeschadet privater Rechte Driften, zum Nachbargrundstück Fenster und Überstand durch Gesimse zugelassen werden.
2. Die privaten Grünflächen sind vom Eigentümer gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten; Vitrinen und Ankündigungsmittel jeder Art sind im Bereich der privaten Grünflächen unzulässig.
3. Innerhalb der nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke - außer in Vorgärten - können ausnahmsweise feste Garagenbauten für den Bedarf der Bewohner und bauliche Nebenanlagen wie Müllhäuschen usw. zugelassen werden.
4. Die Führung und Abmessung der Wohnwege, die Lage und Abmessung der Wageneinstellplätze, Kinderspielplätze und Wirtschaftsflächen, die mit der sonstigen Nutzung des Grundstücks im Zusammenhang stehen, sind nicht Gegenstand der Festsetzung; Veränderungen können auf Kosten der privaten Grün - bzw. Freiflächen gefordert oder zugelassen werden.
5. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
6. Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften.